

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 16

Helmstedt, den 31.03.2023

76. Jahrgang

Inhalt:

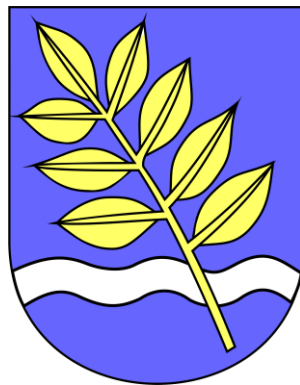
Seite:

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|-----|---|-----|
| 74. | Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lehre;
Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lehre (Feuerwehrgebührensatzung) | 238 |
|-----|---|-----|

74. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lehre;

Gemeinde Lehre



Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Lehre

(Feuerwehrgebührensatzung)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr	3
§ 3 Gebührenschuldner	4
§ 4 Gebührentarif und -höhe, Auslagen.....	5
§ 5 Gebührenpflicht und Gebührenschuld	5
§ 6 Fälligkeit	6
§ 7 Haftung	6
§ 8 Inkrafttreten	6

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012, zuletzt geändert durch Artikel 2 Gesetzes vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 405) sowie der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Lehre in seiner Sitzung am 23.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlichen zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Lehre wird durch die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Lehre in ihrer aktuellen Fassung festgelegt.

§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1-7 NBrandSchG erhebt die Gemeinde Lehre Gebühren und Auslagen von den Gebührenschuldern nach § 3 dieser Satzung

1. für Einsätze nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG,

a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder

b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere

aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder

bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrenstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,

2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,

3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,

4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),

5. für die Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 27 NBrandSchG),

6. für andere als die in § 29 Abs. 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen und

7. für freiwillige Einsätze und Leistungen.

Freiwillige Einsätze und Leistungen werden nach Beauftragung oder sonstiger willentlicher Inanspruchnahme oder nach entsprechendem Hinweis im Interesse eines anderen nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem NBrandSchG zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr besteht nicht. Freiwillige Einsätze und Leistungen sind insbesondere:

- Beseitigung und Eindämmung von Ölschäden oder sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,

- Öffnung und Sicherung von Zutrittsmöglichkeiten bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen und Ähnlichem,
- Zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs-, und sonstigen Hilfsgeräten,
- Einfangen, Transport und Inobhutnahme von Tieren, Bergen und Transport von Tierkadavern, Abwehr von Gefahren durch Bienen, Wespen und in ähnlichen Fällen,
- Auspumpen von Räumen (z. B. Kellern), Gruben und Ähnlichem,
- Mitwirkung bei Bergungs-, Räum- und Aufräumarbeiten,
- Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- Fällen von Bäumen bzw. Entfernen von Ästen,
- Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät und Fahrzeugen in anderen Fällen,
- Einrichtung einer Straßensperrung,
- Tragehilfen,
- Sonstige Maßnahmen.

(2) Die Gemeinde Lehre kann bei nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltlichen Einsätzen von den nach § 3 Verpflichteten Gebühren und Auslagen erheben für

1. Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind sowie deren Entsorgung und
2. die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist.

(3) Die Nachbarschaftshilfe nach § 2 Abs. 2 NBrandSchG ist unentgeltlich. Abweichend von Satz 1 kann die Gemeinde Lehre von der Kommune, die die Hilfe empfängt, die Erstattung der Gebühren und Auslagen in dem Umfang festsetzen, in der sie selbst für entgeltliche Einsätze in ihrem Gebiet nach § 29 NBrandSchG Gebühren und Auslagen hätte erheben können, wenn:

- a) die Nachbarschaftshilfe in mehr als 15 Kilometer Entfernung (Luftlinie) von der Grenze der Kommune geleistet wurde,
- b) die Nachbarschaftshilfe notwendig wurde, weil die anfordernde Kommune die nach den örtlichen Verhältnissen erforderlichen Anlagen, Mittel und Geräte nicht bereitgehalten hat oder
- c) die anfordernde Kommune für den Einsatz Gebühren und Auslagen erheben kann.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Verpflichtet zur Entrichtung von Gebühren und Auslagen ist in den Fällen

1. des § 2 Abs. 1 Nr. 3, wer die Brandmeldeanlage betreibt,
2. des § 2 Abs. 1 Nr. 4, wer die Veranstaltung oder Maßnahme durchgeführt hat, für welche die Gemeinde eine Brandsicherheitswache gestellt hat,
3. des § 2 Abs. 1 Nr. 5, wer baurechtlich verantwortliche Person (§ 56 der Niedersächsischen Bauordnung) oder Betreiber der Anlage nach § 3 Abs. 5 BImSchG ist.

(2) Verpflichtet zur Entrichtung von Gebühren und Auslagen ist in den nicht durch Absatz 1 erfassten Fällen

1. wer durch sein Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 6 des Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) gilt entsprechend,
2. wer Eigentümerin oder Eigentümer der Sache ist oder wer die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 7 NPOG gilt entsprechend,
3. wer den Auftrag für den Einsatz oder die freiwillige Leistung gegeben hat oder wer Interesse an dem Einsatz oder der freiwilligen Leistung gehabt hat oder
4. wer vorsätzlich oder grob fahrlässig den Einsatz der Feuerwehr ausgelöst hat.

(3) Gebührenschuldner, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührentarif und -höhe, Auslagen

(1) Gebühren und Auslagen werden nach Maßgabe der als ANLAGE beigefügten Gebührentarife erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, erhöhen sich die im Tarif genannten Gebühren um die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

(2) Bei der Berechnung gilt jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Einrücken nach Einsatzende in das Feuerwehrgerätehaus oder bei Folgeeinsätzen bis zur Anmeldung zum Folgeeinsatz (Einsatzende Ersteinsatz). Bei Folgeeinsätzen ist maßgeblich der Zeitraum von der Anmeldung zum Folgeeinsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende in das Feuerwehrgerätehaus oder bei einem weiteren Folgeeinsatz bis zur Anmeldung zum weiteren Folgeeinsatz. Bei der Überlassung von Geräten und Fahrzeugen ist der Zeitraum von der Überlassung bis zur deren Rückgabe maßgeblich.

(3) Für die Gebührenberechnung gilt die Art, Anzahl und Dauer der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften und Fahrzeugen.

(4) Verbrauchsmaterial (z. B. Ölbindemittel) wird als Auslage nach der verbrauchten Menge zum Bezugspreis ohne Aufschläge berechnet.

(5) Unabhängig von einer möglicherweise erhobenen Gebühr sind die Auslagen zu erstatten, die insbesondere durch die notwendige Inanspruchnahme anderer Feuerwehren und Leistungen Dritter entstehen.

§ 5 Gebührenpflicht und Gebührenschuld

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrgerätehaus, beziehungsweise mit der Anmeldung zum Folgeeinsatz oder mit der Überlassung der Geräte und Fahrzeuge. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenschuldner auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrgerätehaus oder mit der Rückgabe der Geräte/Fahrzeuge.

§ 6 Fälligkeit

Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

§ 7 Haftung

Die Gemeinde Lehre haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft.

(2) Am gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lehre außerhalb der unentgeltlichen zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 30.06.2016 außer Kraft.

Lehre, 23.03.2023

Der Bürgermeister

gez. Busch

(L.S.)

Andreas Busch

ANLAGE:
Gebührentarife

ANLAGE
**zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen
der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lehre
(Feuerwehrgebührensatzung)**

Gebührentarife zu § 4 der Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Lehre.

Gebührenziffer	Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage
1.	Personaleinsatz pro Person	Gebühr je halbe Einsatzstunde
1.1	Personaleinsatz	70,00 €
1.2	Personaleinsatz bei Brandsicherheitswachen	23,00 €
2.	Fahrzeugeinsatz pro Fahrzeug (ohne Personal)	Gebühr je halbe Einsatzstunde
2.1	Einsatzfahrzeug (ELW, MTW, MTF, Kommandowagen und vergleichbares Fahrzeug)	148,00 €
2.2	Löschfahrzeug (TSF, TSF-W, LF, HLF, H-TLF, TLF und vergleichbares Fahrzeug)	221,00 €
2.3	Hubrettungsfahrzeug (DL, DLK, TM und vergleichbares Fahrzeug)	754,00 €
2.4	Sonstiges Fahrzeug (RW, GW, SW, WLF, Schlauchboot inkl. Anhänger, GA Strom und vergleichbares Fahrzeug)	485,00 €
3.	Auslagen, Verbrauchsmaterial, Leistungen Dritter (Ölbindemittel und Entsorgungskosten, Miet- und Leihkosten, Schaummittel, usw.)	Weiterberechnung zum Bezugspreis
4.	Umsatzsteuer soweit steuerpflichtige Leistung	in Höhe der jeweils gültigen gesetzlichen Grundlage

ABl.-Nr. 16 vom 31.03.2023

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €